



John F. Kennedy International School



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck und Ziele	3
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Organe des Ski-Club Musterwil.....	6
5. Verschiedenes	7

Statuten des JFK Ski Club

1. Name und Sitz

Art. 1

Der JFK Ski Club ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der JFK Ski Club hat Sitz in Saanen (Kt. Bern).

Art. 2

Der JFK Ski Club gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Berner Oberländer Skiverband (BOSV) an. Der JFK Ski Club ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swss-Ski und dem BOSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Der JFK Ski-Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4

Die Ziele des Ski-Clubs JFK sind folgende:

- Förderung des Ski- und Wintersports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- Animation der JFK Freunde und Familien aus der ganzen Welt um im Saanenland dem Ski- und Wintersports zu fröhnen.
- Förderung der Kameradschaft.
- Unterstützung der jungen, wettkampfbegleiterten Skifahrer und Skifahrerinnen.
- Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs.

Art. 5

Der Ski-Club JFK erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Wintersports.
- Organisation von Wettkämpfen.
- Motivation der Clubmitglieder zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung vor und während der Skisaison.
- Ausbildung von Clubmitgliedern im Bereich der Skitechnik.
- Ausbildung von Clubfunktionären.

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitgliederkategorien des JFK Ski Clubs sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junioren
- ▷ Senioren

Art. 7

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 8

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10

Aufnahme von Clubmitgliedern

In den JFK Ski-Club werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorie der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Dies können JFK Freunde, Familie, Schüler und Alumnis sein. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Berner Oberländer Ski Verbandes (BOSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den JFK Ski-Club damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

Swiss-Ski
Berner Oberländer Skiverband (BOSV)
John F. Kennedy International School

Art. 11

Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 12

Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden. In schweren Fällen entscheidet der Vorstand eigenständig.

Art. 13**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 14**Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs JFK werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Swiss-Ski- Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

Art. 15

Für die Verbindlichkeit des JFK Ski Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des JFK Ski Clubs

Art. 16

Die Organe des JFK Ski Club sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JFK Ski Clubs. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- e) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- h) Auflösung des Ski-Clubs
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 19

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident die Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ist notwendig um die Statuten zu ändern (vgl. Art 25). Für die Auflösung des Ski-Clubs braucht es eine einstimmige Entscheidung der anwesenden Stimmen (vgl. Art. 26)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand gemeinsam einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 20

Im Vorstand des JFK Ski Clubs sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident
- ▷ Vizepräsident
- ▷ Sekretär
- ▷ Kassier
- ▷ Techn. Leiter

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 21

Dem Vorstand obliegt die Führung des JFK Ski Clubs. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 22

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann dies auch per Zirkulationsbeschluss (unter anderem per Email) auch nachträglich erfolgen.

Art. 23

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art.24

Das Rechnungsjahr des JFK Ski Clubs dauert vom 1. Januar -31. Dezember.

Art. 25

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 26

Die Auflösung des JFK Ski Clubs kann nur mit Einstimmigkeit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einer wohltätigen Organisation, die den Schneesport für Kinder mit Behinderung ermöglicht, zur Verfügung gestellt (plussport, lokaler Behinderten-Sportverein, etc.).

Art. 27

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des JFK Ski-Clubs vom 22.11.2019 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.

Art.28

Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Saanen, den 22.11.2019

JFK Ski Club

.....
Präsident

.....
Sekretär